

Satzung
der
St. Eustachius-
Schützenbruderschaft 1880
Büttgen-Vorst e.V.

I. NAME UND SITZ

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "St. Eustachius-Schützenbruderschaft 1880 Büttgen-Vorst e. V." -nachstehend Bruderschaft genannt- und ist unter diesem Namen im Vereins-register des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.
- (2) Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Kaarst-Vorst und ist kirchlich mit der Pfarrgemeinde St. Antonius Büttgen-Vorst verbunden.

II. WESEN UND AUFGABEN

§ 2

Wesen

- (1) Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer, die dem Leitsatz des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln "Für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichtet sind.
- (2) Die Bruderschaft ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln. Sie bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Bundes.

§ 3

Aufgaben

- (1) Getreu dem Leitsatz: "Für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu folgenden Aufgaben:
 - 1.) Bekenntnis des Glaubens durch:
 - a) christliche Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.

- 2.) Schutz der Sitte durch:
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
- 3.) Liebe zu Heimat und Vaterland durch:
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenkens.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. MITGLIEDER

§ 5

Mitglieder

Die Bruderschaft hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede männliche Person werden, die sich auf die Satzungen der Bruderschaft verpflichtet und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie muss christlichen Glaubens sein und einen unbescholtenen Lebenswandel führen.
- (2) Vorstandsämter, Führungsämter, Königsämter und andere Ehrenämter stehen grundsätzlich jedem Mitglied der Bruderschaft offen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Bewerber um diese Ämter zur christlichen Weltanschauung bekennen, ihr Leben nach diesen Grundsätzen gestalten und nach den Wertmaßstäben unserer Gesellschaft in geordneten Verhältnissen leben.

§ 7

Aufnahme

- (1) Ein Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeantrag kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann Einspruch in einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Mitglieder der Bruderschaft ist ein namentliches Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 8

Schützenjugend

- (1) Die Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden. Der Schützenjugend können auch Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Beitragspflicht und ohne Stimmrecht angehören. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.
- (2) Ziel der Schützenjugend:
An den Zielen der Schützenbruderschaft für "Glaube, Sitte und Heimat" mitzuarbeiten und junge christliche Männer zu formen, die fähig und willens sind, ihre Aufgaben in Familie und Ehe, in Beruf, Kirche und Volk zu erfüllen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Die Satzung der Bruderschaft zu beachten,
- b) sich an Veranstaltungen zu beteiligen, für die eine Teilnahme durch den Vorstand der Bruderschaft oder durch die Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wurde,
- c) an kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen,
- d) sich als Mitglied in seiner Kirche nach seinen Möglichkeiten an den Veranstaltungen, Einrichtungen und Gremien zu beteiligen und sich in seiner Kirche für Ehrenarbeit möglichst zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Soziale Fürsorge

- (1) Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, weil er arm und bedürftig ist.
- (2) Die Bruderschaft sorgt bei Festen für Unfall- und Haftpflichtversicherung und empfiehlt ihren Mitgliedern Krankenversicherung und Sterbekasse.

§ 12

Tod eines Mitgliedes

An der Beerdigung nehmen die Bruderschaftsmitglieder mit der Trauerfahne teil. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, - sofern es nicht aus wichtigem Grunde verhindert ist - dem verstorbenen Mitbruder die letzte Ehre zu erweisen.

§ 13

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1.Brudermeister zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verletzung der Satzung,
 - b) Zuwiderhandlungen gegen die Bruderschaftsinteressen,
 - c) Beitragsverweigerung,
 - d) Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er muss das Mitglied vorher zu einer Sitzung einladen, damit es sich rechtfertigen kann.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Wirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ist es von seinem Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Vorstandsmitglied innerhalb von vier Wochen beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Beschwerde einlegen.

§ 14

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder sollen das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zurückgenommen werden.

IV. ORGANE

§ 15

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 16

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom 1. Brudermeister, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im Januar einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den 1. Brudermeister stellt.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Anzeige in den "Amtlichen Mitteilungen" der "Neuss-Grevenbroicher-Zeitung".
- (5) Anträge von Mitgliedern, welche auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 48 Stunden vor dem Versammlungstermin schriftlich bekanntgegeben werden.
- (6) Über die Zulassung sonstiger Anträge zur Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Anträge zu Satzungsänderungen regelt § 34.

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jungschützenmeisters, der von den Jungschützen gewählt wird und Mitglied des Vorstandes ist,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Wahl der Schiedskommission
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung der Bruderschaft.

§ 18

Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Beschlüsse erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit.
- (3) Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen vom 1. oder 2. Brudermeister, dem Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 19

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

(1) Mitgliedern, die dem Vorstand in besonderer Eigenschaft angehören:

- a) dem Pfarrer der Pfarrei St. Antonius Büttgen-Vorst als dem geistlichen Präses der Bruderschaft oder einer von ihm zu benennenden für den Seelsorgebereich zuständigen Pastorkraft,
- b) dem für den Stadtteil Vorst zuständigen evangelischen Pfarrer oder einer von ihm zu benennenden Person,
- c) dem amtierenden Schützenkönig und dessen Amtsvorgänger,
- d) dem Jungschützenkönig,
- e) dem Obersten des Schützenregiments,
- f) dem Grenadiermajor,
- g) dem Jägermajor,
- h) dem Jungschützenmeister,
- i) dem Edelknabenführer

(2) Gewählten Bruderschaftsmitgliedern:

- a) Dem 1. Brudermeister (Präsident) als Vorsitzenden,
- b) dem 2. Brudermeister als stellvertretendem Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Stellvertreter des Schatzmeisters,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Stellvertreter des Schriftführers,
- g) dem Schießmeister,
- h) dem Stellvertreter des Schießmeisters,
- i) einem 1. Beisitzer (Assistent des Vorstandes)
- j) einem 2. Beisitzer (EDV)
- k) einem 3. Beisitzer (Pressewart)

§ 20

Wahlen zum Vorstand

(1) Die Wahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder erfolgt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Ergänzungswahlen zum Vorstand können auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(2) Der 1. Brudermeister (Präsident) und sein Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt, die übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre.

- (3) Jährlich scheidet die Hälfte der auf zwei Jahre gewählten Vorstandsmitglieder aus und wird neu gewählt, und zwar in der Reihenfolge c) , f) , g) , i) , k) im ersten Jahr und d) , e) , h) , j) im zweiten Jahr.
- (4) Wiederwahl ist statthaft.
- (5) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim durch Stimmzettel gewählt werden. Liegt für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vor, wird grundsätzlich durch Stimmzettel gewählt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmann gewählt.
- (7) Der 1. Brudermeister muss der Pfarrei St. Antonius Büttgen-Vorst angehören.

§ 21

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
 - d) Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Bestimmung des Edelknabenführers,
 - g) ordnungsgemäße Pflege und Unterbringung der Sachwerte,
 - h) Wahl der Delegierten für die Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der 1. Brudermeister kann zu besonderen Anlässen Gäste mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen einladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist innerhalb von acht Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Leiter der Sitzung und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 22

Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Brudermeister ist Repräsentant der Bruderschaft; er vertritt die Bruderschaft nach innen und außen. Der 2. Brudermeister vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
- (2) Der Präses ist der geistliche Betreuer der Bruderschaft. Er fördert das religiöse Leben der Bruderschaftsmitglieder und wahrt innerhalb der Bruderschaft die kirchlichen Belange.
- (3) Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er einen Vertreter. Wird kein Vertreter benannt, bestimmt der 1. Brudermeister einen Vertreter.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die Finanzen der Bruderschaft. Er führt das Kassenbuch, er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Der stellvertretende Schatzmeister vertritt den Schatzmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn allgemein bei seinen Aufgaben.
- (5) Dem Schriftführer unterliegt der Schriftverkehr der Bruderschaft. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch niederzulegen. Der stellvertretende Schriftführer vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn allgemein bei seinen Aufgaben.
- (6) Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen. Sein Stellvertreter vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn allgemein bei seinen Aufgaben.

§ 22a

Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission ist sachlich zuständig für Entscheidungen nach § 29 (4), sofern der 1. Brudermeister die Entscheidung fordert.
- (2) Mitglieder der Schiedskommission sind:
 1. der Präses der Bruderschaft oder die von ihm benannte Person (vgl. § 19 Abs. (1)),
 2. der 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter,
 3. drei Mitglieder der Bruderschaft, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Vorsitz führt der 1. Brudermeister oder dessen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder zu Abs. (2) 3. werden auf einer Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, über alle Vorgänge in der Kommission Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 23

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der 1. Brudermeister, der 2. Brudermeister, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen eines der 1. oder der 2. Brudermeister sein muss, vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie geben rechtsverbindliche Erklärungen für die Bruderschaft ab.
- (3) Die Haftung für Verbindlichkeiten ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand darf Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. KASSENPRÜFUNG

§ 24

Wahl der Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das jeweils laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei im jährlichen Turnus jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt wird.
- (2) Die Kassenprüfer sollen in Geschäfts- und Kassenangelegenheiten erfahren sein.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 25

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestände der Bruderschaft anhand der Belege und Buchungen.
- (2) Sie legen den Befund in einem schriftlichen Protokoll nieder.
- (3) Nach Vorlage des Prüfungsprotokolls beim 1. Brudermeister entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes.

VI. VERANSTALTUNGEN

§ 26

Patronatsfest

- (1) Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest (St. Antonius, 17. Januar) im Kreise der Mitglieder.
- (2) Die Bruderschaft lässt das Hochamt am Patronatsfest für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft halten.
- (3) Aus Anlass des Patronatsfestes beteiligen sich alle katholischen Mitglieder der Bruderschaft möglichst an der gemeinsamen hl. Kommunion.

§ 27

Fronleichnamsfest

- (1) Die Bruderschaft beteiligt sich an der Fronleichnamsprozession.
- (2) Nach altem Brauch begleitet der Schützenkönig im Ornat das Allerheiligste. Wenn möglich, soll eine Abteilung in Schützenuniform den Ehrendienst versehen und das Allerheiligste flankieren.
- (3) Die Fahnen der Bruderschaft begleiten die Prozession.

§ 28

Schützenfest

- (1) Die Bruderschaft feiert am zweiten Sonntag im September als große öffentliche Veranstaltung das Schützenfest, wie es seit alters her Brauch ist.
- (2) Der Termin kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Da das Schützenfest als Volks- und Heimatfest gefeiert wird, sollte jedem Mitbürger die Gelegenheit gegeben werden, daran teilzunehmen. Umfang, Art und Gestaltung des Schützenzuges, sowie die Zulassung neuer Schützenzüge werden vom Vorstand auf Vorschlag des Obersten beschlossen.
- (4) Vor dem Schützenfest finden zwei Generalversammlungen statt; Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen.
- (5) Rechtzeitig vor dem Schützenfest hat der Präsident eine Vorstandssitzung einzuberufen; diese hat ein Programm für die Gestaltung des Festes auszuarbeiten und in einer Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Das Programm muss vorsehen:
 - a) am Schützenfestsonntag ein Hochamt für die lebenden Mitglieder der Bruderschaft, zu dem der Schützenkönig, der Jungschützenkönig, der Präsident und der Präses in feierlichem Zuge abgeholt werden,
 - b) am Sonntagnachmittag einen Schützenumzug mit Parade, zu der neben Repräsentanten befreundeter Bruderschaften die Repräsentanten des Ortes und der Stadt eingeladen werden,
 - c) am Montag einen Gottesdienst für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft,
 - d) einen Königsball zum Abschluss des Schützenfestes.

- (7) Oberst, Grenadiermajor, Jägermajor und deren Adjutanten werden von der Generalversammlung gewählt. Die Ablösung der für diese Ämter gewählten Mitglieder kann nur dadurch erfolgen, dass die Generalversammlung Nachfolger wählt. Die Adjutanten können nur auf Vorschlag und nur mit der Stimme des Chargierten gewählt werden, dem sie zugeteilt werden sollen.
- (8) Die Bruderschaft tritt bei allen Veranstaltungen mit Entschiedenheit für ihren Wahlspruch "Für Glaube, Sitte und Heimat" ein. Den Anordnungen des Vorstandes ist von allen Schützen Folge zu leisten. Bei groben Verstößen können Schützen durch den 1. Brudermeister von der weiteren Teilnahme am Fest ausgeschlossen werden.

§ 29

Königsvogelschießen

- (1) Das Königsvogelschießen findet jährlich zum Schützenfest statt.
- (2) Ermittelt werden der Schützenkönig und der Jungschützenkönig. Der Schützenkönig muss mindestens 25 Jahre, der Jungschützenkönig mindestens 18 Jahre alt sein. Die Jungschützen können sich also nur an der Ermittlung des Jungschützenkönigs beteiligen.
- (3) Das Königsvogelschießen erfolgt nach der Schießordnung des Vorstandes.
- (4) Die Bewerber haben durch Eintragung in die Schießlisten zu erklären, dass sie die Voraussetzung nach § 6 Abs. (2) erfüllen und dass sie gegebenenfalls die Königswürde annehmen.
Der 1. Brudermeister prüft vor Beginn des Schießens, ob die eingetragenen Bewerber für König und Jungschützenkönig die Voraussetzungen nach § 6 erfüllen und trifft die Entscheidung. Falls er es für erforderlich hält, kann er die Schiedskommission nach § 22a einberufen und zur Beschlussfassung auffordern.
Diese entscheidet unverzüglich über die vorgelegten Fälle. Stimmenthaltungen werden als Neinstimmen gezählt. Die Entscheidung ist endgültig; eine Revision ist nicht möglich.
- (5) Schützenkönig ist derjenige, der den Rest des Vogels von der Stange holt.
- (6) Die Abholung des Schützenkönigs erfolgt an dem Ort, den der Vorstand beschließt.
- (7) Der Schützenkönig kann die Königswürde nicht an zwei aufeinanderfolgenden Jahren bekleiden, falls ein Königsvogelschießen stattfindet.

- (8) Bei der Krönungsfeier wird der Schützenkönig in sein Amt eingeführt, und er bekleidet dann dieses bis zur Krönungsfeier des nächsten Schützenfestes.
- (9) Die Königswürde ist grundsätzlich nicht übertragbar. Falls der Schützenkönig durch Krankheit oder sonstige schwerwiegende Umstände verhindert ist sein Amt wahrzunehmen, kann er einen von ihm gewählten Minister mit Zustimmung des 1. Brudermeisters damit beauftragen, das Königssilber zu tragen. Verstirbt der Schützenkönig während seiner Amtszeit, trägt der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied während des Schützenjahres das Königssilber.
- (10) Der Schützenkönig verpflichtet sich, zum Königssilber der Bruderschaft eine Plakette aus Silber mit seinem Namen und dem Königsjahr zu stiften.
- (11) Finden sich zum Königsvogelschießen am Schützenfest keine Bewerber ein, kann der Vorstand am Schützenfest und auch während des Schützenjahres weitere Königsvogelschießen ansetzen. Der Termin der Krönungsfeier wird in diesem Fall vom Vorstand festgesetzt.

§ 30

Weiterbildung

In regelmäßigen Abständen lädt der 1. Brudermeister die Mitglieder der Bruderschaft zu Zusammenkünften ein. Sie sollen der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Brüderlichkeit, der religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Fortbildung sowie der Förderung des Brauchtums dienen.

§ 31

Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Die Bruderschaft beteiligt sich an den Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 32

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Holzvögel, Scheiben und Sterne, desgleichen das althergebrachte Fähdelschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

VII. EHRUNGEN

§ 33

Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Auszeichnungen und Ehrungen seitens der Bruderschaft erfolgen durch den Vorstand.
- (2) Soweit es sich um Auszeichnungen und Ehrungen des Bundes handelt sind die "Bestimmungen für die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften" zu beachten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Satzungsänderung

- (1) Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Anträge dazu sind als besonderer Tagesordnungspunkt in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (3) Anträge zur Satzungsänderung und/ oder Ergänzung werden durch den Vorstand eingebracht.
- (4) Anträge durch einzelne Mitglieder der Bruderschaft zur Änderung und/ oder Ergänzung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet darüber, ob er sie der Mitgliederversammlung weiterleitet oder nicht. Anträge zur Änderung und/ oder Ergänzung der Satzung sind der Mitgliederversammlung vorzulegen, wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern der Bruderschaft unterzeichnet sind.

- (5) Anträge zur Änderung und Ergänzung der Satzung sind dem Vorstand der Bruderschaft mindestens 6 Monate vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand unterrichtet alle Bruderschaftsmitglieder mindestens 3 Monate vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Inhalt der Anträge.
- (6) Sind weniger als 20% der Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung erschienen, können Änderungen und/ oder Ergänzungen der Satzung nicht beschlossen werden.

§ 35

Auflösung der Bruderschaft

- (1) Die Bruderschaft darf nur aufgelöst werden, wenn weniger als 10 Mitglieder bereit sind, die Bruderschaft im Sinne der Satzung des Bundes und der Ortssatzung weiterzuführen.
- (2) Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres Zweckes fällt ihr Vermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Büttgen-Vorst zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Das Königssilber, die Bruderschaftsfahnen sowie die historisch wertvollen Gegenstände und Unterlagen werden der Kirchengemeinde zu treuen Händen übergeben. Hierüber ist dem 1. Brudermeister vom Kirchenvorstand Quittung zu leisten.

§ 36

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 21. März 1986 und 9. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Diese Satzung löst die am 27. März 1949 beschlossene Satzung ab.

Änderung der Satzung laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. August 1994.